

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/166 vom 11. November 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_166)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/166 du 11 novembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/166 del 11 novembre 2009

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Art. 28 IVG. Selbständig erwerbender Fahrlehrer. Nach drei Auffahrunfällen resultiert eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 50%. Auf Grund der Schadensentwicklung kann nicht auf die Buchhaltungsunterlagen abgestellt werden. Ein Betätigungsvergleich mit erwerblicher Gewichtung ist zielführender (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. November 2009, IV 2008/166).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs-rechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtenen Verfügungen sind am 14. Februar 2008 ergangen. Dennoch ist ein Sachverhalt zu beurteilen, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006 [I 428/04] E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergibt sich dadurch keine substantielle Änderung. Neu normiert wurde hingegen der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Es fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Verfügungen unter neuem Recht für den Anspruchsbeginn dennoch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hat keine diesbezügliche Übergangsbestimmung erlassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 vorgesehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen, aber auch für Sachverhalte mit Eintritt des Rentenfalls im Jahr 2008 altes Recht anzuwenden, wenn die Anmeldung ebenfalls noch im Jahr 2008 erfolgt ist. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden wäre, altes Recht angewendet (etwa

Urteile des Bundesgerichts i/S S. vom 28. August 2008 [8C\_373/2008] und i/S P. vom 9. März 2009 [8C\_491/08]). Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns rechtfertigt es sich vorliegend, angesichts der IV-Anmeldung vom 23. Dezember 2003 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Februar 2002 die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden. 1.2 Der Beschwerdeführer rügt, die Beschwerdegegnerin sei in der Verfügung nicht oder nur unzureichend auf ihre Einwände eingegangen und habe damit die Begründungspflicht verletzt. Jedoch sei von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung abzusehen, weil die Beschwerde auf Grund der nachfolgenden Ausführungen gutzuheissen sei. Damit hat der Beschwerdeführer seine Rüge der Gehörsverletzung sinngemäss wieder zurückgezogen. Auf eine nähere Prüfung der behaupteten Gehörsverletzung kann deshalb verzichtet werden. 1.3 Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Umstritten ist dabei insbesondere die Wahl der Methode zur Invaliditätsbemessung.

## **E. 2**

2.1 Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). Es kann ferner auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312 E. 3a). Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (aArt. 28 Abs. 2 bis IVG; Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (vgl. BGE 128 V 30 f. E. 1; AHI 1998 S. 119). 2.2 Bei selbstständigerwerbenden versicherten Personen kann sich unter Umständen die Frage stellen, ob ihnen nach Eintritt des invalidisierenden Gesundheitsschadens die Aufgabe der selbstständigen und die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit zumutbar seien. Die Rechtsprechung leitet die Pflicht der versicherten Person zur beruflichen Neueingliederung aus dem Gebot der Schadenminderung ab (vgl. BGE 130 V 99 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Die versicherte Person soll alles ihr Zumutbare unternehmen, um die erwerblichen Folgen ihres Gesundheitsschadens bestmöglich zu mindern, denn die Sozialversicherung soll nicht Schäden ausgleichen müssen, die die versicherte Person durch zumutbare geeignete Vorkehren selbst beheben oder vermindern kann. Die Frage, ob eine und gegebenenfalls welche berufliche Neueingliederung von einer versicherten Person im Rahmen ihrer Pflicht

zur Schadenminderung verlangt werden kann, beantwortet sich nach dem Grundsatz der Zumutbarkeit, der als Teilgehalt im verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist (Locher Thomas, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, § 4, Rz 26 ff.). Von der versicherten Person kann daher nur eine berufliche Umstellung verlangt werden, die ihr unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar ist, d.h. es darf sich nicht um realitätsfremde und in diesem Sinn unmögliche oder unverhältnismässige Vorkehren handeln. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Berufswechsels sind insbesondere das Alter der versicherten Person, die Art und Dauer ihrer bisherigen Berufstätigkeit, deren selbstständige oder unselbstständige Ausübung, die mit einer beruflichen Neueingliederung verbundene Veränderung der sozialen Stellung der versicherten Person, ihre persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die entsprechend grössere oder geringere Flexibilität hinsichtlich ihres Wohn- und Arbeitsortes massgebend. Ins Gewicht fällt auch die Art und Dauer der beanspruchten Versicherungsleistungen sowie deren Kosten. Denn die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht sind zulässigerweise dort strenger, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Sozialversicherung in Frage steht, wie dies beispielsweise bei Rentenleistungen an relativ junge Versicherte der Fall ist, denen in einer neuen beruflichen Tätigkeit noch eine lange Aktivitätsperiode verbleibt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. Dezember 2004 [I 316/2004] E. 2.2 m.w.H.).

2.3 Der Beschwerdeführer arbeitet seit über 20 Jahren als selbständiger Fahrlehrer. Nach seinem ersten und zweiten Auffahrunfall am 18. Februar und 10. Juni 2002 war er in unterschiedlichen Graden (im Durchschnitt etwa 50%) arbeitsunfähig. Seit dem dritten Auffahrunfall vom 11. Dezember 2003 besteht eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit, wie die Ärzte übereinstimmend festgestellt haben (vgl. ABI-Gutachten vom 13. November 2006 [IV-act. 45] und Arztbericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom Kantonsspital St. Gallen vom 19. November 2007 [IV-act. 70]). Der Beschwerdeführer leidet hauptsächlich an chronischen Kopfschmerzen sowie einem chronischen rechtsseitigen Zervikalsyndrom. Der Neurologe des ABI hat dazu festgehalten, Kopfschmerzen würden nicht per se eine Leistungseinschränkung bedingen. Die Tätigkeit als Fahrlehrer erfordere jedoch ein hohes Mass an Konzentration und Aufmerksamkeit. Es bestehe somit eine verminderte kognitive Belastbarkeit. In einer leidensadaptierten Tätigkeit ist dem Beschwerdeführer gemäss ABI-Gutachten eine 60%ige Arbeitsfähigkeit zumutbar (IV-act. 45). Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung ist unbestritten. Auf Grund der geringen Steigerungsmöglichkeit der Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit sowie den unsicheren Verdienstmöglichkeiten hat die Beschwerdegegnerin von einer Umschulung sowie der Suche nach einer adaptierten Tätigkeit abgesehen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2008 hat sie deshalb das Gesuch um berufliche Massnahmen abgewiesen (IV-act. 76). Diese Verfügung ist unangefochten geblieben und somit rechtskräftig. Die Rentenberechtigung ist deshalb grundsätzlich vor dem Hintergrund der Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu prüfen. In den Rentenverfügungen vom 14. Februar 2008 ist der Beschwerdeführer betreffend sein Invalideneinkommen jedoch so gestellt worden, wie wenn ihm die Aufgabe der Selbständigkeit und eine Arbeit als Hilfsarbeiter zuzumuten wäre.

2.4 Die Frage, ob die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit persönlich zumutbar wäre, kann offenbleiben, denn der Beschwerdeführer hat vor Eintritt des Gesundheitsschadens einen Umsatz von durchschnittlich Fr. 93'600.-- (1040 Stunden à Fr. 90.-- [IV-act. 38]) erzielt. Aus dem Abklärungsbericht vor Ort für Selbständige ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Durchschnitt 95 Lektionen pro Monat

beziehungsweise 1040 Stunden pro Jahr erteilt hat. Der Preis pro Lektion beträgt Fr. 90.--. Ohne Nebeneinkünfte und vor Abzug der fixen und variablen Kosten beträgt der Umsatz deshalb Fr. 93'600.--. Mit den Nebeneinkünften aus der Tätigkeit als Verkehrslehrer von durchschnittlich Fr. 8'335.-- (Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2005) beträgt das Jahreseinkommen somit Fr. 101'935.-- (vgl. IV-act. 38). Als Hilfsarbeiter könnte der Beschwerdeführer gemäss LSE 2006 in einem 60% Pensum Fr. 34'992.-- verdienen. Noch vor Berücksichtigung eines allfälligen zusätzlichen Abzuges (sog. Leidensabzug) wird damit klar, dass beim massgebenden hohen Valideneinkommen (unabhängig von der Konkurrenzlage), ein Invaliditätsgrad von über 60% resultieren würde. Deshalb darf offensichtlich ohne weiteres darauf verzichtet werden, vom Beschwerdeführer zu verlangen, die selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben. Eine Umstellung wäre schon bei einer Grobbetrachtung nicht zielführend. Der Wechsel in eine Hilfsarbeitertätigkeit würde rentenmässig offenbar keine Ersparnisse bringen.

2.5 Selbst wenn man in einer feineren Berechnungsweise die fixen und variablen Kosten berücksichtigen würde, würde das Valideneinkommen weit mehr als Fr. 60'000.-- betragen. Aus dem Vergleich der Abschreibungen ergibt sich, dass diese im Jahr 2002 bis 2004 überdurchschnittlich auf Fr. 12'330.--, Fr. 15'395.-- und Fr. 7'918.-- gestiegen sind. Davor bewegten sie sich in einem Rahmen von Fr. 4'599.--, Fr. 6'212.--, Fr. 3'290.-- und Fr. 3'800.--. Ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Abschreibungen auf Grund der Neuanschaffungen von Fahrzeugen beträgt der Mittelwert der Abschreibungen etwa Fr. 4'000.--. Hinzukommen die jährlichen Mietkosten von etwa Fr. 8'000.-- für das Theorielokal und der Lohn an die Ehefrau von Fr. 2'400.-- pro Jahr. Insgesamt machen die fixen Kosten so mindestens Fr. 14'400.-- aus (vgl. IV-act. 38). Zusätzlich sind noch die variablen Kosten von etwa 20% zu berücksichtigen. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 101'935.-- wären dies Fr. 20'387.-- (vgl. G act. 1). Insgesamt würde das Netto-Einkommen somit Fr. 67'148.-- (Fr. 101'935.-- abzüglich Fr. 14'400.-- und abzüglich Fr. 20'387.--) betragen. Damit würde der Beschwerdeführer auch bei einem Wechsel in eine Hilfsarbeitertätigkeit nicht aus dem Anspruch auf eine Invalidenrente herausfallen.

2.6 Sodann ist nicht zu erwarten, dass bei den vorliegenden medizinischen Vorbedingungen eine Anstellung als Fahrlehrer wirtschaftlich zu einer Verbesserung der Resterwerbsfähigkeit führen würde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass den Einschränkungen auf Grund der Kopfschmerzen in einer selbständigen Tätigkeit besser begegnet werden kann, weil dem Beschwerdeführer mehr Gestaltungsfreiheit bleibt. Schliesslich sind die Vorstellungen der Beschwerdegegnerin betreffend Einkommen als angestellter Fahrlehrer nicht nachvollziehbar. So geht sie bei einem 50% Pensum davon aus, der Beschwerdeführer könne 950 Stunden unterrichten, obwohl er bisher ohne Gesundheitsschadens 1040 Stunden unterrichtet hatte.

2.7 Obwohl die Beschwerdegegnerin eine Abklärung im Betrieb durchführte, ermittelte sie den Invaliditätsgrad schliesslich gestützt auf die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs. Dieses Vorgehen ist gerechtfertigt, wenn sich die beiden hypothetischen Vergleichseinkommen zuverlässig ermitteln oder schätzen lassen. Das Valideneinkommen wurde auf Grund der Umsatzzahlen für die Jahre 1999 bis 2001 auf Fr. 61'408.-- festgesetzt (IV-act. 38 und 51). Unbestrittenermassen hat die angespannte Konkurrenzlage seit Jahren den Umsatz des Beschwerdeführers sinken lassen. Solche invaliditätsfremde Faktoren sind jedoch bei der Festlegung des Validen- und Invalideneinkommens nicht zu berücksichtigen, weil das tatsächliche Leistungsvermögen beurteilt werden soll (vgl. Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 24. März 2009 i/S. D [IV 2007/419] E. 3.2). Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass der

durchschnittliche Umsatz von Fr. 61'408.-- die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers vor Eintritt des Gesundheitsschadens widerspiegelt. Zu berücksichtigen wären dabei auch die plausibel geltend gemachten Weiterbildungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers. Auch betreffend das Invalideneinkommen kann nicht auf die tatsächlichen Einkommenszahlen abgestellt werden. Wie aus den eingereichten Buchungsunterlagen hervorgeht, hat sich der Reingewinn und damit das reine Betriebseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 20'559.-- im Jahr 2003 auf Fr. 2'274.-- im Jahr 2004 markant verschlechtert, obwohl die gesundheitliche Einschränkung in etwa gleich geblieben ist. Ins Gewicht sind einerseits der Umsatzrückgang vom Vorjahr von Fr. 75'545.-- auf Fr. 45'146.-- im 2004 sowie die überdurchschnittlich hohen Abschreibungen gefallen. Auf Grund der Unfälle hat sich der Beschwerdeführer neue Fahrzeuge anschaffen müssen, die in den ersten Jahren nach der Neuanschaffung eine überdurchschnittliche Abschreibung erfahren haben (IV-act. 38). Gleichzeitig hat sich der Grad der Arbeitsfähigkeit nicht in gleichem Ausmass verändert. Daher kann nicht von der Einkommenseinbusse auf den Invaliditätsgrad geschlossen werden. Sodann fehlen die Buchhaltungsunterlagen für die Jahre 2005 und 2006. Der (allenfalls einmalige) massive Rückgang des Einkommens im Jahr 2004 kann nicht massgebend für die Verwertung der Resterwerbsfähigkeit sein. Es ist deshalb die ausserordentliche Bemessungsmethode anzuwenden.

### **E. 3**

3.1 In der Abklärung an Ort und Stelle wurde der Tätigkeitsbereich "Betriebsführung, Rechnungen, Buchhaltung, Schülerblätter führen" mit 7% gewichtet. Auf Grund des Schülerrückgangs hat sich der entsprechende Aufwand um die Hälfte reduziert. Die Einschränkung der Leistungsfähigkeit wurde auch mit 50% angegeben. Gemäss dem Neurologen des ABI beruht die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf den chronischen Kopfschmerzen und des rechtsseitigen Zervikalsyndroms. Dadurch werde die kognitive Belastbarkeit vermindert. Dies wirke sich insbesondere in der Fahrlehrertätigkeit aus, wo eine hohe Konzentration und Aufmerksamkeit gefordert werde. Aber auch in einer leidensadaptierten Tätigkeit hat der Neurologe nur eine Leistungssteigerung von 10% angegeben (IV-act. 45). Unter diesen Umständen ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer auch für administrative Tätigkeiten verlangsamt und somit um mindestens 40% eingeschränkt sein soll. Der Bereich "Fahrlehrertätigkeit" wurde mit 83% gewichtet. Die Einschränkung wurde auf 60% gesetzt, was anteilmässig einer Teilarbeitsfähigkeit von 33.2% entspricht, weil der Beschwerdeführer noch 40 statt früher 100 Lektionen pro Monat bewältigen könne. Diese Einschränkung von 60% erscheint eher hoch, weil sich das Pensum des Beschwerdeführers auf etwa 50 Lektionen eingependelt hat und somit nur eine Einschränkung von 50% statt 60% rechtfertigen würde. Das ABI-Gutachten geht denn auch von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit als Fahrlehrer aus (IV-act. 45). Der Bereich "Theorie, Kundenkontakte, Akquirierung" wurde mit 5% gewichtet. Weil ihn die Ehefrau verschiedentlich vertreten müsse, wurde die verbliebene Leistungsfähigkeit auf 70% festgesetzt. Wie sich aus der Lohnaufstellung zeigt, vertritt ihn die Ehefrau seit 2002 vollumfänglich. Jedoch ist anzunehmen, dass die Akquisition neuer Kunden sowie die Präsenz im Theorielokal dem Beschwerdeführer mindestens zu 60% zumutbar ist. Demgemäss ist die Einschränkung von 30% nachvollziehbar. Der Bereich "Verkehrslehrer" von 5% ist dagegen uneingeschränkt möglich. Insgesamt hat die Abklärungsperson eine verbliebene Arbeitsfähigkeit von 45.2% ermittelt (IV-act. 38). Korrigiert man die Einschränkung in der Fahrlehrertätigkeit auf 50 statt 60%, anteilmässig

41.5%, würde die verbliebene Arbeitsfähigkeit 53.5% betragen. Die von der Abklärungsperson ermittelte Arbeitsfähigkeit von 45.2% liegt damit leicht unter der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung von 50%. Doch selbst wenn man von einer Arbeitsfähigkeit von 45.2% gemäss Abklärungsbericht ausginge, ist der Betätigungsvergleich noch erwerblich zu gewichten. 3.2 Nach der Rechtsprechung ist die Teilerwerbsfähigkeit von Selbstständigerwerbenden in der Regel höher zu bewerten als die medizinische Schätzung der körperlichen Arbeitsfähigkeit, weil die für den Betriebsertrag wesentlichen leitenden Funktionen von körperlichen Behinderungen kaum beeinträchtigt werden (ZAK 1971 S. 338). Im vorliegenden Fall ist dieser Umstand nicht gegeben. Die Haupteinnahmequelle des Beschwerdeführers liegt in der Fahrlehrertätigkeit, worin sich auch die gesundheitliche Einschränkung auf Grund der reduzierten kognitiven Belastbarkeit am meisten auswirkt. Über 80% seiner Arbeitszeit ist vor Eintritt des Gesundheitsschadens als Fahrlehrer aufgewendet worden. Im Gegensatz zu einem Handwerkerbetrieb, wo die körperlich schwerere Arbeit an einen Hilfsarbeiter delegiert werden kann und somit nur eine verhältnismässig geringe Einbusse des Betriebsertrags resultiert, kann der Beschwerdeführer die Fahrlehrertätigkeit nicht delegieren, ohne den Hauptteil seines Einkommens wieder als Lohn ausbezahlen zu müssen. Zwar könnte der Beschwerdeführer die Verkehrslehrertätigkeit ausbauen. Diese ist aber abhängig von der Nachfrage in der Fahrlehrertätigkeit. Wie aus den Zahlen zur den Nebeneinkünften hervorgeht, hat der Beschwerdeführer im Vergleich zu den Jahren 2002 bis 2004 diese Referententätigkeit zwar wieder etwas ausgebaut. Er hat im Gegensatz zu 2004, wo er noch Fr. 7'800.-- für seine Verkehrslehrertätigkeit erhalten hat, im Jahr 2005 Fr. 9'165.-- verdient. Eine massgebliche Steigerung der Verkehrslehrertätigkeit stellt dies jedoch nicht dar. Sodann wirken sich Fixkosten bei einer Teilerwerbstätigkeit stärker aus als bei einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit. Bei diesen Gegebenheiten führt die erwerbliche Gewichtung des Betätigungsvergleichs zum Schluss, dass sich die gesundheitlichen Einschränkungen vollumfänglich auf die Leistungsfähigkeit in der Tätigkeit als Fahrlehrer auswirken. Der Beschwerdeführer hat 83% seiner Arbeitszeit als Fahrlehrer eingesetzt. Zusätzlich drücken die Fixkosten auf den Umsatz. Wird die erwerbliche Gewichtung mit Lohnzahlen durchgeführt (vgl. KSIH Rz 3105), ergibt sich, dass der Beschwerdeführer für seine Fahrstunden Fr. 93'600.-- erzielen konnte. Nach Eintritt des Gesundheitsschadens reduzierte sich die Fahrlehrertätigkeit auf 50%, weshalb noch ein Lohn von Fr. 46'800.-- möglich ist. Zieht man von diesen Beträgen je die Fixkosten von Fr. 14'400.-- ab, so bleibt ein Betrag von Fr. 79'200.-- beziehungsweise Fr. 32'400.-- nach Eintritt des Gesundheitsschadens. Ohne nun die zusätzlichen Nebeneinkünfte zu berücksichtigen und die administrative Arbeit zu bewerten, die er ja fast uneingeschränkt weiter ausüben kann, resultiert aus diesem beispielhaften Einkommensvergleich ein Invaliditätsgrad von 59%. ■ Aus all dem folgt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine halbe Rente hat.

#### **E. 4**

4.1 Ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen ist dem Beschwerdeführer somit nicht möglich. Nach dem hier anwendbaren aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht ein Rentenanspruch (frühestens) in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 130 V 99 E. 3.2). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine

Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20% vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Urteil des Bundesgerichts vom 2. März 2000 i/S C. [I 307/99]). 4.2 Der Beschwerdeführer war in seiner angestammten Arbeit ab 18. Februar 2002 bis 3. März 2002 zu 100%, anschliessend bis zum 18. März 2002 75% arbeitsunfähig erklärt worden. Vom 19. März bis 14. April 2002 war ihm eine 50%ige und ab 15. April eine 25%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Nach dem zweiten Unfall resultierte eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis am 23. Juni 2002, die wiederum auf 75% bis am 30. Juni reduziert werden konnte. Danach folgte eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bis am 4. September 2002, die von einer 25%igen Arbeitsunfähigkeit bis zum 3. Unfall abgelöst wurde. Ein Unterbruch von einem Monat ist nicht festzustellen, da der 2. Unfall bereits am 10. Juni 2002 eintrat, nachdem am 14. Mai 2002 eine vollzeitige Arbeitsfähigkeit attestiert worden ist (IV-act. 38 und 45). Innerhalb des Wartejahrs bis zum 17. Februar 2003 bestand insgesamt eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 36% (28 Tage à 100%, 21 Tage à 75%, 62 Tage à 50% und 226 Tage à 25% geteilt durch 365 Tage). Ab dem 3. Unfall bestand eine Arbeitsunfähigkeit von 100% vom 11. Dezember 2003 bis 5. Januar 2004 und von 70% bis am 29. Februar 2004. Seither besteht eine 50%ige Arbeitsfähigkeit. Die durchschnittliche 40% Arbeitsunfähigkeit ist am 12. Juni 2004 erfüllt (241 Tage 25%, 26 Tage 100%, 55 Tage 70 % und 43 Tage 50%). Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine halbe Rente ab 12. Juni 2004.

## **E. 5**

5.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind die angefochtenen Verfügungen in teilweiser Gutheissung der Beschwerde dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer ab 12. Juni 2004 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Die Beschwerdegegnerin wird die daraus resultierenden Leistungen festzusetzen haben. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 5.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat bei diesem Verfahrensausgang einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab

12. Juni 2004 eine halbe Rente zugesprochen; die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.